

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rattelsdorf**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltende Fassung und § 28 der Friedhofsatzung der Gemeinde Rattelsdorf hat der Gemeinderat Rattelsdorf in der Sitzung am 19.04.2023 mit Beschluss -Nr. 8/2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes Rattelsdorf und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Rattelsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist, wer eine oder mehrere in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- |               |          |
|---------------|----------|
| a) Einzelgrab | 365,00 € |
| b) Doppelgrab | 585,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |                 |          |
|-----------------|----------|
| Einzelurnengrab | 205,00 € |
|-----------------|----------|
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:
- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) bei Einzelgrab      | 14,50 € |
| b) bei Doppelgrab      | 23,00 € |
| c) bei Einzelurnengrab | 10,00 € |

### **§ 6**

#### **Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Bei Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und bei Umbettungen sind dem Friedhofsträger die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

### **§ 7**

#### **Gebühren für die Grabberäumung**

Erfolgt die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen im Wege einer Ersatzvornahme durch den Friedhofsträger oder durch von ihm beauftragte, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

### **§ 8**

#### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird für jede Wahlgrabstätte, unabhängig von der Größe, jährlich eine Gebühr von **10,00 €** erhoben.

## **§ 9**

### **Verwaltungsgebühren**

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |   |         |
|---|---------|
| a) die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen | 25,00 € |
| b) die Ausstellung von Urkunden   | 10,00 € |
| c) die Umschreibung eines Nutzungsrechtes   | 10,00 € |

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rattelsdorf vom 14.10.2015 außer Kraft.

Rattelsdorf, 01.06.2023

Fuchs  
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -